

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-285/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 25. März 1985

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff: Weingesetznovelle 1985

12 APR 1985
Datum: 2. APR. 1985
Verteilt: 2. APR. 1985 *Fischer*

D. Ghozal

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

Fischer

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ ABSCHRIFT
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

Wien, am **21.3.1985**
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-Z85/M/R
Betreff: Weingesetznovelle 1985
z.Schr.v.: 7.2.1985
G.Z.: 12.601/01-I 2/85

12.3.1985
Datum: 29. MRZ. 1985

Vorliegt

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

H. Schwanz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer Weingesetznovelle 1985 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z.1 (§ 1 Abs.1; Wein):

Es wird beantragt, vor Antragstellung die Anhörung der Landwirtschaftskammer vorzuschreiben ("... über nach Anhörung der Landwirtschaftskammer gestellten Antrag eines Landes ..."). In den Erläuternden Bemerkungen wäre überdies festzuhalten, daß das Begutachtungsrecht der Interessensvertretungen auf Bundesebene gewahrt bleibt, also durch die Anhörung der Landwirtschaftskammer des antragstellenden Landes nicht konsumiert ist.

Die Voraussetzung der Festsetzung eines frühesten Lesezeitpunktes für die Festlegung von Mindestmostgewichten unter 13 Grad KMW bereitet dort Schwierigkeiten, wo für die Festsetzung von Lesezeitpunkten keine landesgesetzlichen Grundlagen bestehen. Dies ist derzeit insbesondere in der Steiermark der Fall. Eine gesetzliche Grundlage wird

- 2 -

antragsteller

angestrebt, doch sollte in den Entwurf eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden, die bis zur Schaffung einer Rechtsgrundlage auch in der Steiermark Maßnahmen nach § 1 Abs.1 für einen beschränkten Zeitraum möglich macht. Wäre eventuell auch an eine Verordnungsermächtigung im Weingesetz (wie § 19 Abs.7) für den Landeshauptmann zu denken?

Zu Z.1 (§ 1 Abs.2; Wein):

Der Vorschlag wird grundsätzlich positiv aufgenommen, da er die Möglichkeit bieten kann, Marktchancen für alkoholarme Getränke aus Weinbauprodukten wahrzunehmen. Der Formulierung kann aber nur bei Verankerung einer Reihe von zusätzlichen Voraussetzungen zugestimmt werden:

Der Alkoholgehalt soll nach oben mit 8 Rht begrenzt werden (also 5-8 Rht).

Das Versetzen mit alkoholfreiem Wein ist entsprechend dem Antrag zu Z.4 (§ 7 Abs.4 und 5) zu streichen.

Die pflanzlichen Würzstoffe müssen mit einem Höchstanteil von 5 v.H. begrenzt werden, wobei wässrige Auszüge nicht zulässig sein sollen; wäre wohl in Z.7 (§ 10 Abs.2 lit.c) zu verankern.

Der verbleibende Anteil von 25 v.H. darf ausschließlich aus Traubenmost/Traubensaft bestehen.

Von entscheidender Bedeutung ist die Ergänzung, daß sowohl der Grundweinanteil wie der Anteil an Traubenmost/Traubensaft nur aus österreichischer Erzeugung stammen darf.

Ferner wird vorgeschlagen, den Klammerausdruck "(Aperitif)" zu streichen. Dieser allgemeine Ausdruck sollte nicht dem alkoholarmen aromatisierten Wein vorbehalten sein.

- 3 -

Generell wird zum vorliegenden Vorschlag noch bemerkt, daß die Kurzerläuterungen zwar unter Punkt 2 die Einführung alkoholärmer Weine generell ankündigen, daß dies aber hier nur für alkoholarme aromatisierten Wein durchgeführt wird. Will man allfällige Marktchancen für alkoholarme Getränke aus Weinbauerzeugnissen umfassend nutzen, so müßte auch alkoholärmer Wein schlechthin behandelt werden.

Zu der im Entwurf enthaltenen unverändert geltenden Fassung der lit.d (Wermut usw.) wird vorgebracht, daß die Mindestmenge an Grundwein erhöht werden müßte und wässrige Zusätze verboten werden sollten.

Zu lit.f (Schaumwein) wird auf die Ungereimtheit hingewiesen, daß der Mindestalkoholgehalt lediglich 1 Rht beträgt. Beantragt wird die Erhöhung auf 8 Rht.

Zu Z.4 (§ 7 Abs.4 und 5; Das Entziehen von Weinelementen):
Ungeachtet der Bedeutung, die "neuen Produkten" für die Entlastung des Weinmarktes zukommen kann, spricht sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern entschieden dagegen aus, daß Erzeugnisse unter der Bezeichnung "alkoholfreier Wein" in Verkehr gebracht werden sollen. Schon § 1 Abs.1 definiert die alkoholische Gärung als für den Wein wesentlich. Es wird darauf hingewiesen, daß auch für ein bierähnliches Getränk die Bezeichnung "alkoholfreies Bier" nicht zulässig ist (Codex-Kapitel B 13 Abs.1: "Bier ... ist ein ... bereitetes alkohol- und kohlensäurehaltiges Getränk ..." und Abs.15: "Bier ist ein durch Gärung erzeugtes Getränk, wobei der Alkohol einen wesentlichen Bestandteil darstellt. Der Mindestalkoholgehalt beträgt 0,5 Vol.-%. Daher ist auch die Bezeichnung "alkoholfreies Bier" oder gleichsinnig für Getränke unzulässig.").

- 4 -

Zu Abs.3 lit.a (Strohwein) wird vorgeschlagen, für den dort unter dem Stichwort "Strohwein" beschriebenen Wasserentzug eine Absichts- und Mengenmeldung vorzuschreiben.

Zu Z.5 (§ 3 Abs.5; Verschneiden):

Diese Ergänzung kann als weiterer Schritt zur Bezeichnungswahrheit anerkannt werden. Allerdings wird mit dem Termin 1. September 1989 nicht das Auslangen zu finden sein. Im Gefolge der Frostschäden im Winter 1984/1985 muß mit umfangreichen Rodungen und nachfolgenden Neuauspflanzungen gerechnet werden. Dabei könnten vermehrt Rotweinrebsorten ausgepflanzt werden, wobei sich Erträge aber naturgemäß erst nach Jahren einstellen. Vorgeschlagen wird daher ein Endtermin im Jahr 1995.

Zu Z.6 (§ 3 Abs.4; Lesegutaufbesserung):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern tritt dafür ein, die Höchstmenge an Zucker bei 5 kg zu belassen, dafür aber, wie schon bei früherer Gelegenheit beantragt, eine Obergrenze für die Aufbesserung mit 19 Grad KMW zu fixieren.

Zu Z.7 (§ 10 Abs.2 lit.a bis c; Behandlung der versetzten Weine):

Hier sind die zu Z.1 (§ 1 Abs.2 lit.c) vorgebrachten Anträge zu wiederholen. Bei alkoholarmen aromatisierten Weinen sollten die zulässigen Würzstoffe und anderen Stoffe nicht in Form wässriger Auszüge beigefügt werden dürfen. Hier wäre auch dem Antrag zu § 1 Abs.2 lit.d (Wermut) auf Verbot wässriger Auszüge auch zu Wermut zu entsprechen.

Zum geltenden Text des § 11 Abs.1 bis 3:

Die durch den Entwurf unberührt bleibenden Bestimmungen über Traubensaft bedürfen einer Ergänzung. Ausländischer Traubensaft, der in Gärung geraten ist, soll zur Weinbereitung nicht verwendet werden dürfen. Dies gilt umso mehr für rückverdünnten Traubendicksaft.

Zu Z.8 (§ 11 Abs.4 und 5; Traubensaft und Frühmost (Sturm), Verarbeitung zu Wein):

In Abs.4 sollte, um den Zusammenhang mit Abs.1 (Traubensaft) herzustellen, angefügt werden "der nicht haltbar gemacht wurde" oder "dessen Gärung nicht gehemmt wurde"; denn dies charakterisiert eben den Traubenmost im Gegensatz zum Traubensaft. Ferner sollte noch, um eine vollständige Begriffsbestimmung im Einklang mit Traubensaft und Sturm zu gewinnen, ausgesagt werden, daß Traubenmost bis 1 Rht Alkohol enthalten kann.

Zu Abs.5 kann die Präsidentenkonferenz dem Vorhaben, die Erzeugung und den Vertrieb von Sturm während des ganzen Jahres zu gestatten (Kurzerläuterung Punkt 5) nicht folgen und spricht sich dagegen aus. Die entscheidende Grundlage ist zwar in Abs.7 enthalten, doch wäre wohl hier in Abs.5 die notwendige zeitliche Verkehrsbeschränkung aufzunehmen, die hiemit beantragt wird. Sturm soll nur vom 1. August bis 31. Dezember des jeweiligen Lesejahres erzeugt und in Verkehr gebracht werden dürfen. Zur Begründung wird angeführt, daß Sturm beim Ausschank während des ganzen Jahres seinen typischen Charakter als Getränk während der Lesezeit im weitesten Sinn verlieren müßte, was für eine Spezialität sicher abträglich ist.

In Abs.7 müßte entsprechend dem Antrag auf zeitliche Verkehrsbeschränkung für Sturm (Abs.5) die Einfügung des Entwurfes in den geltenden Text "oder Sturm aus Traubensaft oder Most einer früheren Ernte" gestrichen werden.

Zur Absichtsmeldung betreffend Frühmost und frühen Sturm wird an den Antrag erinnert, Buschenschankbetrieben, die Meldung gleichzeitig mit der Buschenschankmeldung an die Gemeinde zu ermöglichen. Dies soll für im Buschenschank verwendete Mengen gelten. Weiterleitung durch Gemeinde analog § 19 Abs.6.

- 6 -

Zu Z.9 (§ 16 Abs.1 und 2; örtliche Herkunftsbezeichnungen der inländischen Weine, Zulässigkeit):

Dieser weitere Schritt zur vollen Bezeichnungswahrheit wird für richtig gehalten.

Allerdings müßte wohl auch hier bei den Herkunftsbezeichnungen im Interesse der Doppelbesitzer eine dem § 9 Abs.6 entsprechende Bestimmung aufgenommen werden. Die genannte Bestimmung stellt Lesegut aus Weingärten "jenseits der Grenze" dem inländischen Lesegut gleich, damit nach § 9 Abs.2 solches Lesegut ebenfalls aufgebessert werden darf, da ja nach Abs.2 nur Lesegut, das im Inlande gefechst wurde, aufgebessert werden darf. Diese Aufbesserungsbestimmung kann wohl als Vorbild herangezogen werden, erscheint aber auf die Herkunftsbezeichnungen nicht unmittelbar anwendbar, weshalb eine Ergänzung des § 16 erforderlich ist.

Zu Z.10 (§ 19 Abs.1 bis 5; Qualitätsweine):

Es wird begrüßt, daß dem Antrag auf Regelung von "Landwein" entsprochen wird.

Es wird jedoch zur Erwähnung gestellt, bei Rotwein den Alkoholgehalt mit höchstens 11,5 Rht zu begrenzen.

Aufgetretene Zweifel lassen es wünschenswert erscheinen, am besten wohl in den Erläuternden Bemerkungen, klarzustellen, daß das Zitat der geographischen Herkunftsbezeichnungen lit.b bis d bedeutet, daß eben nur Bundesland, Weinbauregion und/oder Weinbaugebiet, nicht aber Österreich, Gemeinde, Riede oder Großlage angeführt werden dürfen.

Die Erweiterung der Siegelpflicht (Prüfnummer) bei der Ausfuhr auf alle Qualitätsweine, nicht nur für Prädikatsweine, in Abs.2 lit.h wird für richtig gehalten. Bedingung ist aber, daß dem Antrag zu § 38 (60 Liter) entsprochen wird.

- 7 -

Zu Abs.4 lit.a spricht sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern dagegen aus, Kabinettwein unter die Prädikatsweine einzureihen. Kabinettwein ist als Bezeichnung noch im Stadium der Einführung. Durch die für Prädikatsweine vorgesehenen Meldepflichten würde die Festigung einer Marktposition für die Bezeichnung "Kabinettwein" verhindert.

Eine Obergrenze für Kabinettwein von 19 Grad KMW sollte eingefügt werden.

Zu Abs.4 lit.c, e und g wird beantragt, das Wort "ausschließlich" durch "vorwiegend" oder gleichsinnig zu ersetzen. Die Anforderung, daß Weine der Prädikatsstufen Auslese, Ausbruch oder Eiswein ausschließlich aus den jeweils beschriebenen Trauben stammen müssen, führt in der Praxis oft zu kleinlichen Beurteilungen und damit zur Aberkennung von Prädikaten.

Zunächst nur mitgeteilt wird das mitunter auftretende Problem, daß jemand Spätlese erzeugen will, das Lesegut aber in besonderen Lagen bereits 19 Grad KMW überschreitet, bevor die allgemeine Lese der betreffenden Sorte beendet ist. Landesrechtliche Abhilfe wäre zu überlegen.

Abs.5 lit.d:

Der Text sollte eher unverändert bleiben.

Zu Abs.6 des geltenden Textes sollte die Frist für die Mengenmeldung bei der Erzeugung von Prädikatswein bis 30. November erstreckt werden, wenn Menge, Sorte und Gradation bereits festgestellt wurden. Für Eiswein sollten weiterhin 3 Wochen nach der Lese gelten.

- 8 -

Zu Abs. 8, nämlich zur Frage, welche Kontrollen bei mit Traubenvollernter gelesenen Prädikatsweintrauben vorzunehmen sind, teilt die Präsidentenkonferenz mit, daß sie derzeit keine einheitliche Meinung bekanntgeben kann.

Zu Z.12 (§ 19 a; amtliche Prüfnummer, Weingütesiegel):
Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern meint, daß durch das Nebeneinander von Qualitätswein ohne Prüfnummer und Siegel, Qualitätswein mit amtlicher Prüfnummer, Qualitätswein mit Weingütesiegelnnummer und schließlich Qualitätswein mit Weingütesiegel und Weingütesiegelnnummer eine vor allem für den Verbraucher verwirrende Vielfalt von hervorhebenden Zertifikaten und Ausstattungen entsteht, die nicht im Sinne der Förderung des Absatzes von Qualitätswein gelegen sein kann. Außerdem werden zusätzlich zwei Qualitätsstufen geschaffen, die sich mit den bestehenden (Qualitätswein mit und ohne Prädikat) multiplizieren.

Wiederholt hat die Präsidentenkonferenz zum Weingütesiegel die Anliegen "Regionalisierung" und "Verbilligung" gefordert. Diesen Anträgen trägt der vorgelegte Text des § 19 a nicht Rechnung; er kann daher nicht befürwortet werden, solange diese Anliegen nicht erfüllt sind.

Zu Z.13 (§ 19 b; Automationsunterstützter Datenverkehr):
Gegen diese Bestimmung, die die Ermittlung und Übermittlung von personenbezogenen Daten in weitem Umfang ermöglicht, bestehen Bedenken.

Zu Z.14 (§ 21 Abs. 4; Sonstige Bezeichnungsvorschriften):
Die zwingende Angabe des inländischen Abfüllers oder des Importeurs bei ausländischem Wein war von der Präsidentenkonferenz beantragt; die vorgeschlagene Ergänzung wird daher befürwortet.

Zu Z.15 (§ 21 Abs. 8):

Die beantragte Lockerung für den Abverkauf von "Heurigem"

- 9 -

wird begrüßt. Aus systematischen Gründen sollte der Satz jedoch nicht als letzter, sondern als vorletzter Satz in Abs.8 eingefügt werden.

Zu Z.16 (§ 21 Abs.10 und 11):

Die Bezeichnung "Erzeugerabfüllung" soll auch Winzergemeinschaften zustehen, was ausdrücklich klarzustellen wäre, da die Unterordnung unter den hier verwendeten Begriff der Erzeugergemeinschaften fraglich sein könnte.

In sprachlicher Hinsicht wird darauf hingewiesen, daß vor "Erzeugergemeinschaften" wohl das Wort "von" einzufügen wäre, da der Einzahl-Artikel "des" nicht zur Mehrzahl der Erzeugergemeinschaften paßt.

Zur "Gutsabfüllung" wird noch auf Art.4 der EWG-Verordnung hingewiesen, der die Elemente Fremdarbeitskräfte, eigene Kellerei, Vertrieb nur der Eigenproduktion und Betriebsgröße enthält. Der vorgeschlagene Text erschöpft sich nämlich in örtlichen Bezeichnungsregelungen.

Zu § 22 (Obstwein) des geltenden Textes:

Nach Abs.4 sollte ein neuer Abs.5 eingefügt werden, in dem analog zu § 1 Abs.2 lit.d (Fassung des Entwurfes), die Bezeichnung "Obstwein" geregelt wird.

Zu Z.17 (§ 23 Abs.2 lit.f; Behandlung von Obstwein):

Die Erhöhung der Alkoholgrenze von 16 auf 15 Rht wird abgelehnt. Diese Erhöhung steht dem Zug zu alkoholärmeren Weinen entgegen.

Zu Z.18 a (§ 23 Abs.5):

Entsprechend dem Antrag zu Z.31 (§§ 40 und 41) soll auch den Obstbautreibenden die Erzeugung von Haustrunk weiterhin gestattet sein.

- 10 -

Zu § 24 (Bezeichnung von Obstwein) des geltenden Textes:

In Abs.1 sollte die Einschränkung "-dort wo üblich-" für die Zulässigkeit der Bezeichnung "Obstmost" statt "Obstwein" gestrichen werden. Die Bezeichnung "Obstmost" oder "-most" in Verbindung mit der Obstart soll überall zulässig sein.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern teilt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu dieser Frage mit, daß die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich einen weitergehenden Antrag verfolgt. Danach soll auch die Bezeichnung "Most" ohne Zusatz zulässig sein. Alteingeführte Bezeichnungen wie z.B. "Kremstaler Most" sollten dadurch zulässig sein.

Zu Z.19 (§ 24 Abs.4):

Das Verbot der im § 21 Abs.1 genannten Bezeichnungen auch für Obstwein (insbesondere "natur", "echt", "rein" usw.) bewirkt die Gleichbehandlung von Traubenwein und Obstwein. Es wird mitgeteilt, daß die Organisationen der Obstbautreibenden dagegen ernste Bedenken vorgebracht haben. Diese Einwendungen beziehen sich allerdings nicht auf das Verbot der in § 21 Abs.1 lit.a genannten gesundheitsbezogenen Bezeichnungen.

Zu Z.21 (§ 30 Abs.8 lit.c; Untersuchung der Proben, Gutachten):

Gegen die Ergänzung des gesetzlichen Rahmens für die Geschäftsausordnung der amtlichen Weinkostkommissionen bestehen insoweit Bedenken, als auch die Kosterschulung und Kosterweiterbildung angeführt wird. Dies wird dem Charakter der Mitglieder der Weinkostkommissionen als Sachverständige nicht gerecht. Keine Bedenken bestehen etwa gegen die Aufnahme von Information und Erfahrungsaustausch, Kosterschulung und Kosterweiterbildung erwecken aber den Eindruck einer gesetzlichen Grundlage für die Einflußnahme auf Sachverständige.

- 11 -

Zu Z.22 (§ 30 Abs.12):

Der angefügte letzte Satz, wonach jeder Siegelwein und jeder Wein mit amtlicher Prüfnummer jedenfalls einer kommissionellen Sinnenprobe zu unterziehen ist, ist ein Beleg dafür, daß in § 19 a, wie dort vorgebracht, keine Vereinfachung (und Verbilligung) vorgesehen ist. Diese Anforderung erscheint zu kompliziert.

Zu Z.23 (§ 33 Abs.2; Ein- und Ausgangsbücher; Transportbescheinigung):

In Abs.2 lit.a Z.5 soll die Süßreserve gestrichen werden, da dafür jede Begriffsbestimmung fehlt.

Z.6 sollte gestrichen werden; die Arbeit des Weinhauers wird dadurch weiter aus dem Weingarten und dem Keller in die Kanzlei verlagert.

Das selbe Argument gilt gegen die Ergänzung der lit.b des Abs.2 (Bezeichnungen, unter denen der Wein in Verkehr gesetzt werden soll). Vielfach wird zu einem bestimmten Stichtag (lit.a Z.1) gar nicht feststehen, welche Verschnitte noch vorgenommen werden, aus denen sich erst die Bezeichnung ergibt, unter der der Wein in Verkehr gesetzt werden soll (lit.b).

Zu Z.27 (§ 38 Abs.1; Ausfuhr von Wein):

Analog den Ausnahmen von § 37 Abs.1 bis 6 (Einfuhr von Wein) im neu gestalteten § 37 Abs.8 lit.e und f sollen auch bei der Ausfuhr für Gesamtmengen bis 60 Liter Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausfuhr gelten.

Im Sinn des generellen Vorbehaltens wird zur Ausfuhr eine Ergänzung angekündigt.

- 12 -

Zu Z.29 (§39 Abs.1; Versuchswein):

Die vorgeschlagene Bestimmung (aber wohl überhaupt der § 39) sollte sinngemäß auch für Obstwein gelten. Die Geltung auch für Obstwein darf aus der Überschrift des VII. Abschnittes "Verkehrsfähigkeit von Wein und Obstwein" sicher nicht erschlossen werden, da das Weingesetz stets zwischen Wein und Obstwein unterscheidet.

Zu Z.31 (§§ 40 und 41; Direktträgerwein/Haustrunk):

In der derzeitigen Situation erscheint es nicht angebracht und zeitgemäß, das alte Hauerrecht gänzlich zu beseitigen.

Unabhängig vom geltenden Rechtsbestand und vom Antrag auf dessen Weitergeltung bringt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Überlegungen zum "Inverkehrbringen" vor, die – projiziert auf die Verfassungsrechtslage – die Regelung von Haustrunk für den Eigenbedarf als zur landwirtschaftlichen Erzeugung gehörig erscheinen lassen. Daraus ergibt sich die zwingende Schlußfolgerung, daß dem Bundesgesetzgeber eine solche Regelung verwehrt ist. Diese Überlegungen gelten naturgemäß auch für § 40 (Direktträgerwein). Diese Auffassung führt zu dem Schluß, daß, gleichgültig, ob §§ 40 und 41 gestrichen werden oder nicht, die Erzeugung dieser Weinbauprodukte für den Eigenbedarf zulässig bleibt. Es wird allerdings eingeräumt, daß es dem Bundesgesetzgeber wohl nicht verwehrt ist, zur Kontrolle der Einhaltung der übrigen Bestimmungen des Weingesetzes bestimmte Kontrollvorschriften (Lagerung, Bezeichnung usw.) zu erlassen. Zur Stützung obiger Auffassung wird auf die Anmerkungen zu § 44 Abs.1 (S 153/154), in BRUSTEAUER-MRAZ, das österreichische Weingesetz, hingewiesen. Maßgebend ist der letzte Halbsatz "sichern demgegenüber äußere Umstände eine Weitergabe hinreichend ab (...), wird eine Inverkehrbringung zu verneinen sein". Liegt aber eine Inverkehrbringung nicht vor, so ist eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Regelung nicht ersichtlich.

- 13 -

Zu Z. 34 (§ 45; Gerichtliche Strafen):

Zu Abs.1 lit.a wird darauf hingewiesen, daß überschwefelter Wein gleich streng mit gerichtlicher Strafe bedroht ist wie die Erzeugung von Kunstwein. Eine Verfälschung liegt nämlich nach § 42 Abs.1 vor, wenn u.a. der Bestimmung des § 6 zuwidergehandelt wird, wobei § 6 die Verordnungsermächtigung für § 2 der Weinverordnung mit den Höchstmengen an schwefeliger Säure darstellt. Dieselbe Strafandrohung gilt für die Nachmachung (§ 43), unter welchen Begriff nach dessen Abs.3 lit.a die Erzeugung von Kunstwein fällt. Es wird in der Praxis oft als unbillig empfunden, die bewußte Kunstweinerzeugung derselben Strafandrohung zu unterwerfen wie ein technologisches Versehen, nämlich eine Grenzwertüberschreitung bei einer an sich zulässigen Weinbehandlung. Die Schlußfolgerung aus diesen Umständen geht in Richtung einer Einreihung der Überschwefelung bei den Verwaltungsübertretungen des § 51.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß in der Versendung zur Begutachtung nur der materielle Gehalt der Novelle enthalten war, nicht jedoch die Vollzugsklausel, daher fehlt auch ein Artikel II.

Nur mit Stichworten werden beispielsweise noch folgende Anliegen reklamiert, die in diesem Entwurf fehlen:

1. Regionalisierung der amtlichen Qualitätsweinkontrolle unter Einbeziehung österreichischer Qualitäts- und Herkunftszeichen
2. Regelung der Bezeichnung von Wermut, Perlwein und

- 14 -

Schaumwein nach der Herkunft des Grundweines, ferner sollte wie bei Wein eine solche ortsliche Herkunftsbezeichnung zwingend vorgeschrieben werden.

3. Regelung des SO 2-Gehaltes von Traubensaft im Weingesetz (vgl. Codex-Plenarprotokoll IX/22 vom 13.2.1985)
4. Die Festlegung einer Höchstaufbesserungsgrenze (siehe Antrag)
5. Definition des Begriffes Industriewein (Brennwein)
6. Definition des Begriffes "trocken" usw.
7. Definition des Begriffes "Strohwein"

- - - - -

Mit Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung des Entwurfes und die kurze Begutachtungsfrist erlaubt sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, einen ausdrücklichen Ergänzungsvorbehalt anzumelden.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Ausfertigungen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Körbl